

Vorlage Nr.: V0345/20
Datum: 16. April 2020

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Ältestenrat	20.04.2020	nicht öffentlich	beratend
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	21.04.2020	nicht öffentlich	beratend
Stadtrat	23.04.2020	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB StadtentwBauVerkLieg

Gegenstand:

Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung).

bereits gefasste Beschlüsse:

V0679-SR19-05 vom 6. Oktober 2005

aufzuhebende Beschlüsse:

Keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

einmalige Mindereinnahmen 2020 derzeit
nicht ermittelbar

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Aufgrund der infolge der Corona-Pandemie erlassenen Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 22. März 2020 (Az. 15-5422/10) mussten Gastronomiebetriebe und Ladengeschäfte, die nicht als Einrichtungen/Verkaufsstellen/Geschäfte mit Waren/Gegenständen des täglichen Bedarfs gelten, schließen. Davon betroffen sind nicht der Einzelhandel für Lebensmittel, Getränkemärkte.

Die von der Schließung betroffenen Gastronomiebetriebe und Ladengeschäfte haben infolge dessen starke Einnahmeverluste, die meist zu Liquiditätsschwierigkeiten führen und existenzgefährdend sein können. Die bereits in Kraft getretenen staatlichen Förderungen können diese Schwierigkeiten nur teilweise mildern.

Die Landeshauptstadt Dresden möchte in dieser schwierigen, die wirtschaftliche Existenz der Gastronomiebetriebe und der Ladengeschäfte bedrohenden Zeit Hilfestellung geben, indem die am stärksten betroffenen Unternehmen für einen bestimmten Zeitraum von der Zahlung der Sondernutzungsgebühren befreit werden. Die Entscheidung darüber ist in das Ermessen des Stadtrates gestellt, welcher auf der Grundlage des § 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) über den Erlass von Sondernutzungsgebührenverordnungen bestimmt.

Die oben bezeichnete Allgemeinverfügung datiert vom 22. März 2020 und trat am 23. März 2020 00:00 Uhr in Kraft. Nicht wenige Gastronomiebetriebe und Ladeninhaber verfügten zu diesem Zeitpunkt über eine Sondernutzungserlaubnis für Freischankflächen und Warenauslage und nahmen die Sondernutzung in Anspruch. Die in den öffentlichen Straßenraum ausgebrachten Tische und Stühle oder Einrichtungen/Anlagen für die Warenpräsentation können aufgrund behördlicher Anordnung seit dem 23. März 2020 00:00 Uhr nicht mehr genutzt werden. Den seit dem anfallenden Sondernutzungsgebühren stehen keine Einnahmen gegenüber. Eine Beräumung der Sondernutzungsfläche wird weder für sachgerecht noch für wirtschaftlich vertretbar gehalten. Mit der gegenwärtigen Sondernutzung wird das beabsichtigte wirtschaftliche Interesse nicht erreicht.

Aus vorstehenden Gründen sollten die von der Allgemeinverfügung betroffenen Gastronomiebetriebe und Ladeninhaber für die Dauer vom Inkrafttreten bis zum 31. Dezember 2020 von den Sondernutzungsgebühren für Freischankflächen und Warenauslage befreit werden. Hierzu bedarf es der Änderung der Sondernutzungssatzung (Anlage). Sondernutzungsgebühren wären für diesen Zeitraum nicht zu erheben, bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren auf Antrag zurückzuerstatten.

Der Gebührenkatalog sieht für Freischankflächen und Warenauslage folgende Sondernutzungsgebühren vor:

Nr. 1	Freischankflächen	1,20 Euro – 4,00 Euro je Quadratmeter und Monat
Nr. 2	Warenauslage	2,40 Euro – 12,80 Euro je Quadratmeter und Monat

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Liquiditätsproblemen, gleich aus welchem Grund, außerdem Möglichkeiten zur Stundung und zum Erlass bestehen.

Die aus der Gebührenbefreiung zu erwartenden Mindereinnahmen können derzeit nicht beziffert werden. Eine überschlägige Ermittlung ist äußerst aufwändig und erfordert die Betrachtung zahlreicher Einzelfälle. Dies kann zeitnah und im Notbetrieb nicht geleistet werden. Im Interesse einer schnellen Hilfe für die Betroffenen sollte die Entscheidung des Stadtrats nicht von künftigen Mindereinnahmen abhängig gemacht werden.

Anlagenverzeichnis:

Anlage – Änderung der Sondernutzungssatzung

Dirk Hilbert